

Antrag auf Absetzung nicht eingeleiteter Abwassermengen in die öffentliche Kanalisation

(zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ergänzen)

Sie stellen hiermit einen Antrag auf Absetzung von Abwassergebühren. Gemäß § 24 Abwassersatzung der Gemeinde Cavertitz vom 07.12.2015, rechtsbereinigt mit Stand vom 13.11.2017 können Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt werden.

1. Ich beantrage für den Abrechnungszeitraum die Absetzung von m³ nicht eingeleiteter Abwassermengen von der Abwassergebühr gemäß den nachstehenden Bedingungen.

Grundstück: _____

Anzahl Personen: _____
(mit Hauptwohnsitz)

Grundstückseigentümer: _____

Tel.nr.: _____

Ich nutze Trinkwasser:

Befüllung von Schwimm- bzw. Badebecken, Größe (m³): _____

Befüllung Kläranlage* Befüllung Gartenteich sonstiges

Bauwasser Viehhaltung

2. Der Nachweis der nicht eingeleiteten Abwassermenge wird erbracht durch:

Zwischenzähler: Zähler-Stand am 31.12. des Abrechnungszeitraumes:

_____ / _____
(Zählernummer) (Zählerstand)

(falls kein Zähler vorhanden, bitte sonstige Angaben zum Nachweis der Absetzungsmenge eintragen)

.....
*Die Befüllung im Zuge der KKA-Entleerung.

Grundlage für Ermittlung der Schmutzwassergebühr ist die dem Grundstück insgesamt zugeführte Frischwassermenge.

Sofern nicht die gesamte bezogene Frischwassermenge der öffentlichen Abwasserbeseitigung zugeführt wird, kann diese auf Antrag des Gebührenschuldners und bei Vorlage der entsprechenden Nachweise gemäß § 24 der Abwassersatzung (AbwS) von der Gebührenbemessung abgesetzt werden.

Der Nachweis der Abwasserabsetzungsmengen gelingt am ehesten, wenn ein genormter und geeichter Zwischenzähler zum Einsatz kommt, der so installiert ist, dass eine Entnahme für andere als für Brauchwasserzwecke ausgeschlossen ist.

Die Berücksichtigung von pauschalen Angaben ohne Nachweise ist leider nicht möglich.

Anträge auf Absetzung sind formlos oder anhand dieses Formulars spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids jährlich neu zu stellen. Wir weisen darauf hin, dass **keine automatische Absetzung** erfolgt.

Bitte beachten Sie, dass Ihre obige Angabe zu den im Haushalt lebenden Personen mit den aktuellen Einwohnermeldedaten abgeglichen wird, sofern hier bedeutende Abweichungen vorhanden sind.

Hinweise zur Absetzung von Bauwasser:

Bei der Beantragung von Bauwasser lassen Sie sich bitte von Ihrem Bauunternehmen den in die Bauprodukte eingegangenen Wasserverbrauch (Putze, Beton, Farben usw.) ermitteln.

Zur Trennung von Bauwasser und normalem Verbrauchswasser empfehlen wir, das Bauunternehmen zu verpflichten, den Bauwasserbezug über einen gesonderten Standzähler zu realisieren.

Bitte weisen Sie außerdem Ihr Bauunternehmen darauf hin, dass Restwässer aus dem Bau (z.B. von der Reinigung von Baugeräten und Maschinen bzw. Verpackungen, Farbreste usw.) und ähnliche, nicht häuslichem Abwasser entsprechende Wässer einem Einleitungsverbot unterliegen.

Hinweise zur Absetzung für Viehhaltung:

Sofern für die Beantragung der Absetzung für Viehhaltung kein Zählerergebnis vorhanden ist, ist die Bestätigung des landwirtschaftlichen Betriebes durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft, Döbeln, und der aktuelle Bescheid der Tierseuchenkasse vorzulegen.

Ich versichere/Wir versichern, die Angaben in dieser Erklärung wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

.....
Datum

.....
Unterschrift

Dieser Antrag muss eigenhändig von allen Grundstückseigentümern bzw. von deren gesetzlichen Vertretern unterschrieben werden.